

Sept

707
m. J.

geb. 1842

20024 pr: 15. VIII. 1887

7 9282

Mit der unterschätzten Briefschrift vom 7. Juli
d. J. 1887 wurde Euer Excellenz, gütlich, mir die
Abschrift eines Bescheides (Prinzipalbescheid) des
regierenden Fürsten von Liechtenstein, ddo.

Wien, 22. Juni 1887 zu übermitteln, in welchem
genügend angegeben wird, dass in dem erwähnten
Bescheide der K. K. Hofkanzlei mit den Mitgliedern
des regierenden Hauses Liechtenstein, in der
Geltung der Angelegenheit der Auffassung der k. k.
bürgerlichen Verwaltung und der k. k. bürgerlichen
Angelegenheiten dieser Mitglieder zu liegen ist.
Am 1. Juni d. J. davon Kenntnis genommen wird, eine
Erfassung der k. k. bürgerlichen Verwaltung der
Mitglieder des fürstlichen Hauses zu begeben.



In letzterer Beziehung verweist Prinz Fürstbischof
insbesondere die Anerkennung zweier Grundätze,
nämlich:

1. Dass die Angelegenheit des fürstlichen Hauses, nicht bloß
an sich für sich, sondern als solche, als österreichische Angelegenheit,
betrachtet, anzusehen sind, sondern nur insoweit, als die
selben die österreichische Angelegenheit betreffen, in Betracht
zu kommen.

7 3/8

sinnr Absicht erworben haben;

2. daß die Bösen des regierenden Fürsten, und wenn
Anfall auf das Erbprinzenrath in denjenigen Fällen,
in welchen sie selbst oder ihre Aeltern oder Stuetz,
bürgerliche Rechte, in dem K. und K. österreichischen
Reich erworben oder de facto angedeutet haben,
und diesem Grunde allein nicht als österreichischer
Reichsbürger eingestuft und zum Pflichten des
dem Fürstenthum verbunden sollen, wenn nicht etwa ein
unüberwindlicher vorbestellter Grund, der österreichischen
Reichsbürgerpflicht entgegensteht.

Wom Bewußtsein, das K. K. Ministerium des
Innern habe sich zu diesem Bescheid Prinzipien
Wesentliches zu bemerken:

Sie kann der Anwesenheit Prinzipien, nicht
bestimmen, daß im amtlichen Verkehr der K. K.
besonders mit den Mitgliedern des regierenden
Fürstenthums (Lichtenstein) inzwischen eine Anwesenheit,
seit der Auflösung der stuetzbürgerlichen Ballung
dieser Mitglieder zu Tuzer getreten sei.

Die K. K. Regierung hat, wenn Grund, die Anwesenheit,
am dem fürstlichen Fürstenthum (Lichtenstein) als Anwesenheit.

siege der im Kaiserliche vertratene Königreiche
mit Linder zu betreffen und zu befehlen, da
der Herr Graf Liechtenstein seiner Abstammung
nach dem österreichischen Erblande angehöret
und da selbst nach Erlangung des Fürstentums
der Familie der Fürstlichen Troppau und
Kromau, mit unter Vorbehalt aller gemeinen
Aulicen und Kaiserl. Befehle, Gunggölts,
mit allem dessen, nach Ihrer Majestät Verhöret, mit
erfolget wird, bezugsweise unter "Kaiserliche
Ihre Rescriptive aller Königlichen Regalien,
Pfründe und Gerechtigkeiten für die König zu Lothar
mit Markgrafen zu Blifon, welche worden
sind.



Demnach ist zu sehen, daß die Regierung
mit Austretung genommen, dem Mitgliedern der
Fürstlichen Familie Liechtenstein die in die Ei-
genenschaft eines österreichischen Neubürger
gehörigen Pfründe zu überlassen und zu erben
sollen, ohne daß es in der Kommission, daß im
Mitglied der Fürstlichen Familie vorher erwähnt,
die mit Vorbehalt der österreichischen Neubürger,
/.

von dem Lande zu ermitteln:

- 1/ da regierender Fürst Joseph
 - 2/ da G. v. C. Fürst Franz Liechtenstein
 - 3/ da Oberster Fürst Rudolf Liechtenstein -
- da unter dem Recht so ganz allgemein, da jeder
 Franz ist im Inneren freier, gelber - die
 Freiwirtschaft hat als ein mit den großen Redak-
 tionen gutte, vorerben müssen. -

Ich rühme mir davon, daß drei Mitglieder
 des Fürstlichen Rates, welche Mitglieder des Hof-
 rathes des Kaiserthums sind, ^F daß mehrere Aemter,
 auch in d. d. Militärdiensten haben, und daß mit König
 als Abgeordneter für den Reichstag in der
 Stadt, Weiz etc. in der Provinz, dem Abgeordneten
 Ansehen des Kaiserthums zugehört. -

Wir haben nun gesehen, daß der Fürst
 nicht dafür, daß die Mitglieder des Fürstlichen Rates
 sich nicht ihrer Abfertigung schon als ökonomische
 Neubürger betrachten, und Hauptbürgerliche Rechte
 in Anspruch nehmen.

Ob die Komitäre, welche, welche für die Fürsten
 des regierenden Fürsten, vornehmlich für jene, das Erb-
 prinzen beauftragt sind, beauftragt sind, darauf hin,
 zusehen, daß mit Allerhöchster Zustimmung vom
 30. Juli 1851, allerniedrigst bewilligt wurde, daß
 würdevoll das für die Fürstlichen und konstituirten
 Fürsten von Liechtenstein, seiner Gemahlin
 und seiner im Alterlichen Fürsten sich verhaltenen
 mindereigenen, und in der Provinz der Provinz
 1.

sich in Österreich vorzubehalten. Nach dem Verstande,
welche sich und das, als territorial, anzusehen,
den Personen und ihre bürgerliche (Armen) zu
beziehen, die Oberpostenpflicht - Ort, einzuführen
siehe: Gesetz des Justizministeriums, vom 10. August
1851 (R. G. Z. 183).

Dieser Grund der Vorpostenzeitung Art. 4. Gesetz,
Armen, als territorial, anzusehen Personen Personen, die,
von selbst, ausschließlich durch ihre Gesetz für ihre
Person, nicht verpflichtet, diese, einzig, den Pflichten
österreichischer Neubürger, nicht freuzugehen
werden.

Alle neuen Anwesen der fürstlichen Grund,
welche nach dem Vorposten, als österreichische
Neubürger zu betrachten sind und die österr.
sichere Neubürger, vorbestimmten Rechte inne
haben, müssen, einzig, zu den Pflichten österreichischer
Neubürger freuzugehen werden, die nach Art. 2
des Neubürgergesetzes vom 21. Dezember 1867
R. G. Z. 142, alle Neubürger, vor dem Gesetz
gleich sind.

Die Zusammenfassung eines gesetzlichen Grundes

Kenn dem Ministerrath des Innern die im Punkt 2
veräußerte veräußerte Comitee nach dem gesetzlichen
Pflichten unverzüglich nicht zurückkommen werden.

Inwiefern die Hrn. Hebe diese Comiteen in der
Angelegenheit der Comitee veräußerten gesetzlichen Inpflicht
zur Kenntnis Eurer Excellenz zu bringen, erlaubt
es mir auf Grund der mir persönlich zugethanen
Informationen die Vertraulichkeit der Angelegenheit
nach der Intention des Fürsten persönlich auf die In-
erkennung einer günstigen Beurteilung der Sache
für die Mitglieder der Comitee zu richten, in dem
Ihre Beziehung sich jedoch die Angelegenheit selbst, inwiefern
Einflussnahme zur Sache nicht.

Wien am 3. März 1867.

Kabat

An Herrn Grafen

Herrn Grafen A. v. Minnigerode des kaiserlichen Hofrathes

in Wien

Gustav Grafen Kálnoky.